

## Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

---

(Vom 28. Oktober 1940.)

Dem an Stelle des Herrn Luis Martín Carcía zum Berufsgeneralkonsul von Venezuela in Genf, mit Amtsbefugnis über die ganze Schweiz ernannten Herrn Luis Alvarez Marcano wird das Exequatur erteilt.

---

(Vom 1. November 1940.)

Für den Rest der laufenden Amtsdauer, d. h. bis 31. Dezember 1941, werden in die eidgenössischen Medizinalprüfungskommissionen gewählt: am Prüfungssitz Bern: als Mitglied der Kommission für die zahnärztliche Fachprüfung und Ersatzmann in der Kommission für die ärztliche Fachprüfung: Herr Dr. Toni Gordonoff, Privatdozent für Pharmazie, in Bern; am Prüfungssitz Genf: als Mitglied der Kommission für die ärztliche Fachprüfung: Herr Dr. Henry Henneberg, a. o. Professor, Direktor der Poliklinik für Gynäkologie, Genf; als Ersatzmann in der Kommission für anatomische und physiologische Fachprüfung: Herr Dr. Marcel Monnier, Privatdozent für Physiologie, in Genf.

2268

---

## Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

---

### Verschollenheitsruf.

**Suter** Bendicht, Adams sel. und der Elisabeth geborene Schluop, geboren den 21. Januar 1858, früher in Schnottwil, unbekanntem Aufenthaltes, welcher im Jahre 1881 nach Amerika ausgereist ist und von dem seit dem Jahre 1892 keine Nachrichten eingelangt sind, wird hiermit aufgefordert, sich innert Jahresfrist beim Unterzeichneten mündlich oder schriftlich zu melden, ansonst über ihn die Verschollenheit erklärt wird.

Die gleiche Aufforderung ergeht an jedermann, welcher über den Vermissten Nachrichten zu geben imstande ist. (2.).

Solothurn, den 31. Oktober 1940.

Der Gerichtstatthalter von Bucheggberg-Kriegstetten:

**Dr. Ernst Brunner.**

---

## Imprägnierte Holzstangen.

Unter den inländischen Imprägnieranstalten wird hiermit Konkurrenz eröffnet über die Lieferung der nachstehend aufgeführten, mit Kupfervitriol imprägnierten Leitungstangen für das Jahr 1941. Bei den Stangen mit stärkeren Dimensionen ist überdies in der gefährdeten Zone ein heisser Teerölanstrich anzubringen, der 50 cm über und 60 cm unter dem Einspannquerschnitt liegen soll. Die Entfernung dieses Querschnittes vom Fussende hat folgende Werte:

Stangenlänge in m	Distanz des Einspann- querschnittes vom Fussende in cm
8	150
9	165
10	180
11	200
12	220
14	240
16	280

Durchmesser  
in 2 m vom  
Fussende      am Kopfende

### Für den Kreis I, Lausanne.

300 Stangen von	7 m	Länge	15 cm	11 cm
2500	"	8 m	16 "	11 "
1500	"	9 m	17 "	12 "
500	"	10 m	18 "	12 "
10	"	11 m	19 "	13 "
100	"	12 m	20 "	13 "
10	"	13 m	21 "	14 "

### Für den Kreis II, Bern.

400 Stangen von	7 m	"	15 "	11 "
2000	"	8 m	16 "	11 "
1000	"	9 m	17 "	12 "
500	"	10 m	18 "	12 "
10	"	11 m	19 "	13 "
100	"	12 m	20 "	13 "
10	"	13 m	21 "	14 "
100	"	8 m	19 "	13 "
50	"	9 m	20 "	14 "

### Für den Kreis III, Olten.

450 Stangen von	7 m	"	15 "	11 "
1400	"	8 m	16 "	11 "
900	"	9 m	17 "	12 "
300	"	10 m	18 "	12 "
30	"	12 m	20 "	13 "
5	"	13 m	21 "	14 "
100	"	8 m	19 "	13 "
50	"	9 m	20 "	14 "

Durchmesser  
in 2 m vom  
Fussende am Kopfende

*Für den Kreis IV, Zürich.*

		7 m Länge		15 cm	11 cm
250	Stangen von	7 m	Länge	15 cm	11 cm
800	" "	8 m	"	16 "	11 "
700	" "	9 m	"	17 "	12 "
200	" "	10 m	"	18 "	12 "
30	" "	12 m	"	20 "	13 "
100	" "	8 m	"	19 "	13 "
50	" "	9 m	"	20 "	14 "

*Für den Kreis V, St. Gallen.*

300	Stangen von	7 m	"	15 "	11 "
500	" "	8 m	"	16 "	11 "
10	" "	12 m	"	20 "	13 "
50	" "	8 m	"	19 "	13 "
50	" "	9 m	"	20 "	14 "

*Für den Kreis VI, Chur.*

300	Stangen von	7 m	"	15 "	11 "
400	" "	8 m	"	16 "	11 "
100	" "	9 m	"	17 "	12 "
100	" "	10 m	"	18 "	12 "
10	" "	11 m	"	19 "	13 "
20	" "	12 m	"	20 "	13 "
50	" "	8 m	"	19 "	13 "
30	" "	9 m	"	20 "	14 "

Hinsichtlich Art und Qualität des Holzes, der Dimensionen, Zubereitung, Lagerung, Kontrolle, Lieferfrist, Transport und Bezahlung der Stangen gelten die Bestimmungen unserer „Vorschriften für imprägnierte Holzstangen“, vom 1. Oktober 1928, die auf Verlangen von der unterzeichneten Stelle abgegeben werden.

Es wird ausdrücklich vorgeschrieben:

1. die Verwendung inländischen Rohholzes,
2. ältere als im Jahre 1940 imprägnierte Stangen dürfen nicht zur Abnahme vorgelegt werden.
3. vor dem Monat Mai 1941 finden nur in begründeten Fällen Stangenabnahmen statt.

Die Preise sind per Stück zu stellen, für Ware franko nächstgelegene Normalspur-Bahnstation geliefert. Ebenso soll die Offerte verbindliche Liefertermine enthalten. Für die Zuteilung der Aufträge werden neben der örtlichen Verwendung der Leitungsstangen auch die Preise ausschlaggebend sein.

Offerten, klauselfrei, sind mit der Aufschrift „Holzstangenofferte“ bis spätestens zum 18. November 1940 verschlossen zu adressieren an die

**Baumaterialverwaltung**  
**der Generaldirektion der Post- und Telegraphenverwaltung**  
**in Bern.**

## Stellenausschreibungen.

Die nachgenannten Besoldungen entsprechen den gesetzlichen Grundbesoldungen ohne Rücksicht auf die von der Bundesversammlung am 28. Oktober 1937 beschlossene Herabsetzung. Sie umfassen die gesetzlichen Zulagen nicht.

Anmeldestelle	Vakante Stelle	Erfordernisse	Besoldung Fr.	An- meldungs- termin
Armeekommando, Festungssektion, Feldpost	Kanzleihilfe II. Kl. der Festungs- verwaltung Sargans	Soldat oder Unteroffizier. Gewandtheit in Kanzlei- arbeiten und Stenodaktylo- graphie	3300	20. Nov. 1940  (1.)
			bis 5700	
Die Stelle ist provisorisch besetzt.				
Armeekommando, Festungssektion, Feldpost	Verwaltungs- Unteroffizier III. Kl. (Gasmechaniker) der Festungsverwaltung Sargans	Unteroffizier, Mechaniker, Schlosser oder Maschinist, Abgeschlossene Berufs- bildung. Gas-Unteroffizier in der Schweiz. Armee, der befähigt ist, den Betrieb und Unterhalt von Gas- schutzanlagen in Festungs- werken selbständig zu leiten. Alter nicht über 28 Jahre. Muttersprache deutsch	3300	20. Nov. 1940  (2.)
			bis 5700	



## **Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1940
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	45
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.11.1940
Date	
Data	
Seite	1145-1148
Page	
Pagina	
Ref. No	10 034 396

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.